

31.01.25

Wi

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes und weiterer statistischer Gesetze (Außenhandelsstatistikänderungsgesetz - AHStatG-ÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 210. Sitzung am 30. Januar 2025 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Wirtschaftsausschusses – Drucksache 20/14764 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes und weiterer statistischer Gesetze (Außenhandelsstatistikänderungsgesetz – AHStatG-ÄndG)

– Drucksachen 20/12791, 20/13254 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 21.02.25

Erster Durchgang: Drs. 398/24

Artikel 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. § 7b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Aufzeichnungen nach Satz 1 können rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren angefordert werden, soweit sie bei den auskunftspflichtigen Einheiten vorliegen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In der Preisstatistik werden regelmäßig Revisionen durchgeführt, bei welchen auf ein neues Basisjahr umgestellt wird. Für die Durchführung von Revisionen dürfen Angaben zu Merkmalen, die in diesem Gesetz geregelt sind, rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren angefordert werden, soweit sie bei den auskunftspflichtigen Einheiten vorliegen. Elektronische Aufzeichnungen von Transaktionen nach Absatz 3 können rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab Anforderung bereits vor Beginn des neuen Basisjahres angefordert werden.“ ‘